

Im ganzen Deutschen Reiche wurden durch die letzte Obstbaumzählung im Jahre 1913 ermittelt

	tragfähige Bäume	noch nicht tragfähige Obstbäume	Gesamtzahl der Obstbäume
Apfelbäume	49 744 082	24 631 847	74 375 929
Birnbäume	22 200 657	8 588 229	30 788 886
Pflaumenbäume	52 673 330	11 873 887	64 547 217
Kirschbäume	16 218 848	5 171 240	21 390 088
Aprikosenbäume	511 679	258 052	769 731
Pfirsichbäume	1 285 447	735 741	2 021 188
Walnußbäume	1 573 437	618 166	2 191 603
zusammen	144 207 480	51 877 162	196 084 642

Im Reiche befanden sich im Jahre 1913 unter der Gesamtzahl der tragfähigen Obstbäume 25,37 Prozent Apfelbäume, 11,32 Prozent Birnbäume, 26,86 Prozent Pflaumenbäume, 8,27 Prozent Kirschbäume, 0,26 Prozent Aprikosenbäume, 0,66 Prozent Pfirsichbäume und 0,80 Prozent Walnußbäume und unter den nichttragfähigen 12,56 Prozent Apfelbäume, 4,38 Prozent Birnbäume, 6,06 Prozent Pflaumenbäume, 2,64 Prozent Kirschbäume, 0,13 Prozent

Aprikosenbäume, 0,37 Prozent Pfirsichbäume und 0,32 Prozent Walnußbäume.

Ein schärferes Bild, wie sich die Obstbäume im Lande verteilen, zeigt aber erst ein Vergleich mit der Fläche. Daraus ersieht man, wie dicht gedrängt die Obstbäume in den Städten stehen und wie sie in den Höhenlagen immer mehr an Zahl abnehmen. Leider läßt es der Raummangel nicht zu, für alle Verwaltungsbezirke eine entsprechende Übersicht zu bringen; es sollen nur die für den Obstbau wichtigsten Bezirke mit mehr als 30 000 Obstbäumen herausgegriffen und einige hochgelegene Bezirke zum Vergleiche herangezogen werden.

In den Amtshauptmannschaften Leipzig und Meissen stehen viermal so viel Obstbäume auf 100 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche als in Annaberg und Freiberg. Man sieht daraus, daß der Obstbau in den höheren Lagen nicht so betrieben wird als in der Niederung, und doch könnte auch hier bei richtiger Sortenwahl der Obstbau eine noch größere Verbreitung finden. Aus einem Vergleiche mit dem Reiche ergibt sich, daß in Sachsen auf 100 ha Fläche fast doppelt so viele Obstbäume stehen als im Reiche.

Die Schlachtvieh- und Fleischschau und der Fleischverbrauch.

Von Regierungsrat Georgi, Mitglied des Statistischen Landesamtes.

Allgemeines.

Die statistischen Erhebungen über die Schlachtvieh- und Fleischschau finden für das Deutsche Reich seit 1903 nach einem auf Grund von § 47 der Reichs-Ausführungsbestimmung A zum Reichs-Fleischbeschaugesetz vom 3. Juni 1900 aufgestellten einheitlichen Muster statt.¹⁾ Die Fleischbeschaustatistik zerfällt in eine Schlachtungs- und in die eigentliche Fleischbeschaustatistik. Für erstere sind die Angaben vierteljährlich und für letztere jährlich zu geben. Die Beschau wird durch approbierte Tierärzte (wissenschaftliche Fleischbeschauer) und durch in besonderen Unterrichtskursen ausgebildete und staatlich geprüfte Fleischbeschauer (Vaienfleischbeschauer) ausgeübt. Die Beschauer haben ein Tagebuch zu führen, in das sämtliche zur Beschau angemeldeten Tiere, die Ergebnisse der Beschau und die hierauf getroffenen Anordnungen einzutragen sind. Vierteljährlich hat der Beschauer dem Bezirkstierarzt auf einer Postkarte die Zahl der im abgelaufenen Vierteljahr von ihm untersuchten Tiere anzuzeigen. Der Bezirkstierarzt sammelt die Ergebnisse seines Bezirks, stellt sie zusammen und teilt das Gesamtergebnis dem Landesgesundheitsamt auf einer Postkarte mit. Diese Postkarten gibt das Landesgesundheitsamt an das Statistische Landesamt weiter, wo das Gesamtergebnis der Schlachtungsstatistik für den Freistaat Sachsen nach Vierteljahre zusammengestellt wird. Vom Statistischen Landesamt gehen die Ergebnisse an das Statistische Reichsamt, welches dieselben für das Reich bearbeitet und veröffentlicht. Die Nachweise über die eigentliche Fleischschau werden im Jahre nur einmal eingekauft, und zwar nach Jahreschluss. Das vom Statistischen Landesamt errechnete Gesamtergebnis wird dem Landesgesundheitsamt mitgeteilt, wo es früher im Bericht über das Veterinärwesen veröffentlicht wurde.²⁾ Neuerdings ist auch das Ergebnis dieses Teils der Statistik der Schlachtvieh- und Fleischschau zur Weiterbearbeitung an das Statistische Reichsamt abzuführen.

Für die Nachweisungen über die Ergebnisse der Schlachtvieh- und Fleischschau werden außer der Postkarte, die vierteljährlich einzusenden ist und die nur die Zahl der Schlachttiere, an denen die Beschau vorgenommen worden ist, enthält, zwei in der Frage-

stellung gleichlautende Vordrucke A und B verwendet. Die Anlage A haben die tierärztlichen Beschauer und die Beschauämter, an denen neben den Tierärzten auch noch andere Personen als Beschauer tätig sind, auszufüllen, während in die Anlage B die Beschauer, die nicht als Tierarzt approbiert sind, die Angaben einzutragen haben. In den Erhebungsvordrucken ist für jede Schlachtviehgattung anzugeben: 1. die Zahl der Schlachttiere, an denen die Beschau vorgenommen worden ist; 2. die Beanstandungen ganzer Tierkörper, getrennt nach dem Grund der Beanstandung; 3. die Beanstandung veränderter Teile, gleichfalls nach dem Grund der Beanstandung; 4. die Gesamtzahl der mit Tuberkulose behafteten Tiere.

Im Jahre 1923 ist eine wesentliche Vereinfachung in der Fragestellung eingetreten. Unter 2 und 3 fallen die Gründe der Beanstandung weg; es sind die beanstandeten Schlachttiere von jeder Schlachtviehgattung nur summarisch anzugeben. Auch unter 1 tritt insofern eine Erleichterung ein, als künftig die Fragen nach den Schlachtungen, bei denen eine Beschau im lebenden Zustande des Tieres nicht stattgefunden hat, und nach den Tieren, die vor der Schlachtung und nach der Schlachtung wegen sachlicher Unzuständigkeit des Beschauers dem zuständigen tierärztlichen Beschauer überwiesen worden sind, nicht mehr gestellt werden, sondern es ist unter 1 nur die Zahl der Schlachttiere, an denen die Beschau vorgenommen worden ist, anzugeben.

1. Die Schlachtungen.

Nach dem Reichsgesetz über die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900 unterliegen Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde und Hunde, deren Fleisch zum Genuße für Menschen verwendet werden soll, vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung. Bei Notzuschlachten darf die Untersuchung vor der Schlachtung unterbleiben. Außerdem darf auch bei Schlachtieren, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll (Hauszuschlachten), sofern sie keine Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung zeigen, die Untersuchung vor der Schlachtung und, sofern sich solche Merkmale auch bei der Schlachtung nicht ergeben, auch die Untersuchung nach der Schlachtung unter-

1) Edelmann, Fleischbeschaugesetzgebung.

2) Siehe auch die Veröffentlichungen des Reichsgesundheitsamtes.